

den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt.

§ 24

Die kulturelle Selbstbetätigung umfaßt vor allem die Arbeit in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln.

§ 25

Zur Information über das politische, ökonomische, kulturelle und sportliche Geschehen, über aktuelle Tagesereignisse sowie zur Förderung der allgemeinen Bildung erhalten Strafgefangene, unabhängig von der Möglichkeit des eigenen Erwerbs von Presseerzeugnissen und Büchern, die Tageszeitung „Neues Deutschland“ und junge Strafgefangene und Jugendliche die Tageszeitung „Junge Welt“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 26

Als sportliche Übungen können unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes Gymnastik, leichtathletische Übungen und Mannschaftsspiele durchgeführt werden. Die Bildung sportlicher Interessengemeinschaften kann gestattet werden.